

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 205/13 B

L 2 R 57/12 (LSG Hamburg)
S 4 R 583/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Hamburg mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 14.5.2013 (sinngemäß) Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 4.6.2013 besonders hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Soweit sich aus dem Schriftsatz des Klägers vom 14.5.2013 ergibt, dass er ein Wiederaufnahmeverfahren gegen das Berufungsurteil betreiben will, wäre ein solcher Antrag beim LSG zu stellen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

